

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau



---

Nr. 27 / 2007

Ilmenau, den 26. März 2007

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“	2
Erste Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek	3
Benutzungsordnung für den Universitätsverlag Ilmenau	4
Universitätsverlag Ilmenau - Verlagsvertrag	6

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit

Aufl.: 35

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Max-Planck-Ring 14 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2545 \* Fax: 03677 69-1718 \*



# **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

## **Erste Änderung**

der

### **Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen –**

für

### **Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ (MPO-AB, Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006).

Der Rektor hat diese Erste Änderung am 05. März 2007 per Eilentscheidung genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 08. März 2007 angezeigt.

In § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 werden die Worte „der Bewerber einen anerkannten Bachelor- oder Diplomabschluss einer Hochschule besitzt“ ersetzt durch die Worte

„der Bewerber eine Zugangsvoraussetzung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG besitzt“.

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ tritt mit der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 08. März 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Erste Änderung

der

### Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek

Gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2, 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Ersten Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Erste Änderung der Benutzungsordnung am 10. Oktober 2006 beschlossen. Der Rektor hat sie am 13. Februar 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 15. Dezember 2006 sowie 14. Februar 2007 angezeigt.

1. Dem § 1 Absatz 2 wird als Nummer 8 angefügt:  
„Dienstleistungen im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens für Hochschulangehörige anzubieten.“

In Folge dessen werden nach Nummer 6 das Wort „und“ durch ein Komma und nach Nummer 7 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 3 Buchstabe c wird das Wort „Thüringen“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

In § 5 Absatz 7 werden die Worte „sich nur vorübergehend in Thüringen aufhalten“ durch die Worte „keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Im § 16 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

In § 16 Absatz 5 werden die Worte „der Erstellung des Mahnschreibens“ ersetzt durch die Worte „dem Versand der Mahnung“.

Die Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, den 13. Februar 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff  
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Benutzungsordnung**

für den

### **Universitätsverlag Ilmenau**

Gemäß §§ 3, 37 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität genannt) die nachfolgende Benutzungsordnung für den Universitätsverlag in der Universitätsbibliothek. Der Senat der Universität hat die Ordnung am 09.01.2007 beschlossen. Das Rektorat hat die Erweiterung der Aufgaben der Universitätsbibliothek am 13.02.2007 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 13.02.2007 genehmigt. Sie wurden dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14.02.2007 angezeigt.

#### **§ 1 Aufgabe**

Der Universitätsverlag Ilmenau ist eine Dienstleistung der Universitätsbibliothek Ilmenau für wissenschaftliches Publizieren an der Technischen Universität Ilmenau. Ziel des Verlages ist es, den Wissenschaftlern der Universität eine günstige und leicht erreichbare Plattform für ihre wissenschaftlichen Publikationen zu bieten. Der Universitätsverlag fördert die freie Zugänglichkeit zu wissenschaftlicher Information durch eine parallele, kostenfreie und dauerhafte Online-Veröffentlichung (Open Access) der vom Verlag herausgegebenen Publikationen. Er ist bestrebt, seine Verlagsprodukte zu marktgerechten, aber günstigen Preisen im Buchhandel anzubieten, um eine möglichst weite Verbreitung zu gewährleisten.

#### **§ 2 Berechtigter Personenkreis**

- (1) Die Dienstleistungen des Verlages stehen den Wissenschaftlern der Technischen Universität Ilmenau zur Verfügung, wenn sie Autoren oder Herausgeber einer wissenschaftlichen Publikation sind. Doktoranden können ihre Dissertation über den Verlag verbreiten.
- (2) Studenten und Absolventen der Universität können mit Zustimmung eines betreuenden Hochschullehrers die Dienstleistungen des Verlages nutzen.
- (3) Der Universitätsverlag kann auch für die Zentralen Einrichtungen der Universität und die Universitätsverwaltung tätig werden.

#### **§ 3 Dienstleistungen des Verlages**

- (1) Der Universitätsverlag besorgt die Drucklegung und Lieferbarkeit im Buchhandel von Publikationen der in § 2 genannten Personen und Einrichtungen.
- (2) Zudem wird die Publikation als elektronisches Dokument im Rahmen der Digitalen Bibliothek Thüringen veröffentlicht.

(3) Es ist Aufgabe des Verlages, die Autoren technisch und verlegerisch zu beraten. Layout und Lektorat sind grundsätzlich Sache der Herausgeber und Autoren. Sie haben hierbei formale Vorgaben des Verlages zu beachten.

#### **§ 4 Verlagsvertrag**

Ein Buchprojekt soll auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages (Anlage Mustervertrag) durchgeführt werden. In dem Verlagsvertrag sind neben der Kostentragung und der Vergütung die Einräumung von Nutzungsrechten und die Dauer der Lieferbarkeit im Buchhandel zu regeln.

#### **§ 5 Aufwendungen**

Der Autor bzw. Herausgeber trägt die Aufwendungen, die dem Universitätsverlag entstehen zuzüglich eines Entgelts für den Verwaltungskostenaufwand des Verlages. Die Kosten für das Buchprojekt sind im Vertrag zu benennen. Der Universitätsverlag bestimmt die Höhe des Entgelts für seine Dienstleistungen im Einvernehmen mit dem Bibliotheksausschuss.

#### **§ 6 Verwendung der Einnahmen**

(1) Die Einnahmen des Verlages aus dem Verkauf der Bücher stehen bis zum 25. verkauften Exemplar einschließlich dem Verlag zu. Darüber hinausgehende Einnahmen aus dem Verkauf werden zu 75 % an den Autor ausgekehrt. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

(2) Die vom Universitätsverlag eingenommenen Entgelte und Verkaufserlöse sind für die Arbeit des Verlages, insbesondere zur Deckung laufender Kosten sowie für Werbung und Teilnahme an Ausstellungen zu verwenden.

(3) Erfolgt die Finanzierung eines Buchprojektes durch Haushaltsmittel, findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

#### **§ 7 Berichterstattung**

Der Direktor der Universitätsbibliothek Ilmenau berichtet regelmäßig dem Bibliotheksausschuss über die Tätigkeit des Universitätsverlages. Für die laufenden Geschäfte kann er einen Verantwortlichen in der Bibliothek benennen.

Anlage: Mustervertrag

Ilmenau, den 13.02.2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff  
Rektor

## Universitätsverlag Ilmenau - Verlagsvertrag

### § 1 Buchprojekt

Gegenstand des Verlagsvertrages ist folgende Publikation:

Autor/Herausgeber: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Buchtitel: \_\_\_\_\_

ISBN: \_\_\_\_\_

Verkaufspreis: \_\_\_\_\_

Autorenpreis: \_\_\_\_\_

### § 2 Vertragslaufzeit

Der Universitätsverlag besorgt die Drucklegung und Lieferbarkeit im Buchhandel sowie die elektronische Publikation. Das Buch ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erscheinen im Buchhandel lieferbar. Für den Fall, dass der Druckdienstleister, der das Buch herstellt und vertreibt, seine Geschäfte einstellt, endet die Lieferbarkeit zu diesem Zeitpunkt. Für die Online-Publikation ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### § 3 Rechteeinräumung

Der Autor/Herausgeber räumt dem Universitätsverlag Ilmenau folgende Rechte ein:

- \* für Herstellung, Druck und Vertrieb einer Buchausgabe das ausschließliche Nutzungsrecht für die Dauer der Lieferbarkeit. Der Universitätsverlag ist befugt, in diesem Zusammenhang auch Dritten die erforderlichen Rechte einzuräumen.
- \* für die elektronische Publikation im Internet (Open Access) das einfache, nicht ausschließliche und dauerhafte Nutzungsrecht. Der Universitätsverlag ist befugt, der Deutschen Nationalbibliothek sowie anderen Landes- und Hochschulbibliotheken zum Zwecke der Langzeitarchivierung und dauerhaften Publikation auf einem Schriftenserver ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen. Das Nutzungsrecht wird sofort/ für die Zeit ein Jahr nach Lieferbarkeit im Buchhandel eingeräumt (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Der Autor/Herausgeber versichert, dass er die vorstehend genannten Rechte übertragen darf und keine Rechte Dritter dadurch verletzt werden.

#### § 4 Kosten

Der Autor/Herausgeber trägt die Aufwendungen, die dem Universitätsverlag Ilmenau für die Herstellung und den Vertrieb des Buches entstehen. Darüber hinaus ist eine Verwaltungspauschale für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verlages zu entrichten. Für das in § 1 bezeichnete Projekt fallen folgende Kosten an:

Auslagen für den Druckdienstleister: \_\_\_\_\_ €  
Verwaltungspauschale Universitätsverlag: \_\_\_\_\_ 50,00 €

Mehrkosten und Auslagen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Autors/Herausgebers. Bei den Auslagen für den Druckdienstleister sind Portokosten nur pauschal angesetzt. Sie werden in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.

#### § 5 Verkaufserlöse

Einnahmen aus dem Verkauf der Bücher stehen bis zum 25. verkauften Exemplar einschließlich dem Verlag zu. Darüber hinausgehende Einnahmen aus dem Verkauf werden zu 75 % an den Autor ausgekehrt. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Wird das Buchprojekt aus Haushaltsmitteln finanziert, findet keine Ausschüttung von Gewinnen an den Autor/Herausgeber statt.

#### § 6 Autoren- und Rezensionsexemplare

Der Autor/Herausgeber erhält nach Erscheinen des Buches \_\_\_\_ Freixemplare.

Auf Wunsch des Autors/Herausgebers stellt der Verlag Rezensionsexemplare zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Autor/Herausgeber. Es werden \_\_\_\_ Rezensionsexemplare vorgehalten. Nicht vergebene Rezensionsexemplare stehen dem Autor/Herausgeber zum Ende der Lieferbarkeit im Buchhandel zu.

#### § 7 Layout, Lektorat und Druckfehler

Layout und Lektorat werden durch den Autor/Herausgeber besorgt. Er hat dabei formale Vorgaben des Verlages zu beachten.

Es ist Sache des Autors/Herausgebers, den Umschlag und den Buchblock auf Fehlerfreiheit zu überprüfen. Der Universitätsverlag stellt dem Autor geeignete Korrekturfassungen von Umschlag und Buchblock in elektronischer Form zu Verfügung.

Für die Korrektheit von ISBN und Preisauszeichnung ist der Universitätsverlag verantwortlich.



## § 8 Kündigung

Dieser Vertrag kann vom Autor/Herausgeber jederzeit gekündigt werden. Der Autor/Herausgeber trägt die dann entstehenden Mehrkosten. Die Rechteeinräumung für die Online-Publikation bleibt von der Kündigung unberührt. Im übrigen gilt § 314 BGB.

## § 9 Schlussbestimmungen

Der Autor/Herausgeber ist verpflichtet, dem Universitätsverlag für die Zeit der Lieferbarkeit im Buchhandel (vgl. § 2) aktuelle Kontaktdaten mitzuteilen.

Ergänzend zu diesem Vertrag gilt die Benutzungsordnung für den Universitätsverlag Ilmenau. Abweichende Vereinbarungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Im übrigen findet das Verlagsgesetz Anwendung mit der Maßgabe, dass Sonderabzüge und Sonderdrucke nicht geschuldet werden.

Ilmenau, den

---

Für den Universitätsverlag

---

Autor/Herausgeber